

28.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - FJ - G - In - Wizu **Punkt** der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

**Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor
Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums**

A

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
bis 41. Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Begründung:

- a) Der Bundesrat lehnt angesichts der hohen Abgabenbelastung in Deutschland jede Art von Steuererhöhung ab.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Sondersteuer auf alkoholische Mixgetränke ausschließlich mit dem Ziel eingeführt werden soll, über eine Steuererhöhung den Bundeshaushalt zu entlasten.
- c) Nach Meinung des Bundesrates würde eine Strafsteuer auf alkoholische Mixgetränke nur zu einer Nachfrageverlagerung auf andere Alkoholika führen.
- d) Eine solche Steuer wäre gleichbedeutend mit der Kapitulation vor der Durchsetzung bestehender Gesetze. Notwendig ist aber ein konsequenter Vollzug der bestehenden Regelungen zum Jugendschutz. Ferner müssen die Hersteller, der Handel und die Gastronomie ihrer Verantwortung gegenüber dem Jugendschutz stärker gerecht werden. Darüber hinaus muss die generelle Prävention gegen Alkoholika deutlich verstärkt werden.
- e) Der Bundesrat lehnt die geplante zusätzliche Reglementierung bei Tabakwaren ab. Der Verkauf von Kleinverpackungen und von einzelnen Zigaretten spielt in Deutschland praktisch keine Rolle.

...

B

Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

2. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des Deutschen Bundestages, den Schutz junger Menschen vor den Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums zu verbessern. Es wird aber zunehmend erkannt - gerade auch im Ertragsteuerbereich -, dass eine ständig ansteigende Überfrachtung des Hauptzwecks des Steuerrechts - Erzielung von Einnahmen - durch außersteuerlich motivierte Lenkungsnormen der falsche Weg ist. Immer kompliziertere Steuergesetze blähen die Verwaltungen auf, lähmen die Wirtschaft und führen zu Staatsverdrossenheit beim Bürger. Die geforderte Sondersteuer für Alkopops läuft allen Bestrebungen nach Deregulierung und einem einfachen Steuerrecht zuwider.

Für die Attraktivität dieser Produkte kann auch deren Vermarktung und das damit vermittelte Lebensgefühl von erheblicher Bedeutung sein und nicht nur Preis und Geschmack. Auch ist davon auszugehen, dass es zu einer Substitution durch nicht der Alkopopsteuer unterliegende bier- und weinhaltige Mischgetränke mit ähnlichem Alkoholgehalt, ähnlicher Verpackung und ähnlichem Geschmack kommen wird. Der Gesamtalkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen wird deshalb nicht zurückgehen. Hinzu kommt, dass mit einer Sondersteuer alle Konsumenten von Alkopops - unabhängig vom Lebensalter - belastet werden.

3. Zu Artikel 2 (§ 9 Abs. 4, § 28 Abs. 1 Nr. 11a JuSchG)

Artikel 2 ist grundlegend zu überarbeiten.

Begründung:

Die im Gesetz vorgeschlagene Form des Hinweises ist nach Auffassung des Bundesrates nicht geeignet, die Warn- und Informationsfunktion ausreichend

Fz
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

G
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

zu erfüllen (unterschiedliche Kennzeichnung auf jedem Produkt in einer anderen Form, Größe und Farbe). Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Kennzeichnung auf dem Front-Etikett mit einem bestimmten Zeichen vorzuschreiben. Nur durch eine einheitliche Kennzeichnungspflicht können Verkaufspersonal und Kunden auf einen Blick über die Abgabebeschränkungen dieses Getränks informiert werden.

C

4. **Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

D

Im **Ausschuss für Frauen und Jugend** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.